

Protokollnotiz

zwischen

der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd

der IKK classic

zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK – Die Innovationskasse und IKK Südwest

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
(nachfolgend „KV Hessen“ genannt)

**zur Vereinbarung über die Durchführung von
Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 i.V.m. § 132 e SGB V**

(„Zusatzaufwände COVID-19-Impfung“)

Die Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen COVID-19 gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 132e SGB V, unterzeichnet am 20.09.2023, wurde zwischen den Vertragspartnern für die Geltungsdauer des § 3 der COVID-19 Vorsorgeverordnung geschlossen. Aufgrund des Außerkrafttretens des § 3 der COVID-19 Vorsorgeverordnung zum 30.06.2024 überführen die Vertragspartner die COVID-19-Impfung in Form des 4. Nachtrags in die hessische Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 i.V.m. § 132 e SGB V (Impfvereinbarung) vom 19.05.2020. Aufgrund des weiterhin bestehenden Zusatzaufwands im Umgang mit der COVID-19-Impfung schließen die Vertragspartner der Impfvereinbarung darüber hinaus eine Protokollnotiz mit folgendem Inhalt:

1. Im Falle der Schutzimpfung „COVID-19“ wird der Umfang der Impfleistung und -beratung gem. § 3 Abs. 1 Impfvereinbarung um die Impfdokumentation gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 IfSG und die Impfl Logistik aufgrund der Verabreichung der Impfstoffe wegen der Mehrdosenbehältnisse (inkl. Kosten für Spritzen und Kanülen) erweitert und erfährt eine zusätzliche Vergütung gem. Nr. 3.
2. Abweichend von § 6 der Impfvereinbarung gilt für die Schutzimpfung „COVID-19“ folgendes:

Die Impfstoffe der Schutzimpfung „COVID-19“ werden zentral über den Bund beschafft und sind mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck Muster 16) über das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu beziehen.

Nur im medizinisch erforderlichen Einzelfall kann unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots ein COVID-19-Impfstoff gemäß den § 6 Abs. 1 und 2 der Impfvereinbarung verordnet werden. Es handelt sich dabei um COVID-19-Impfstoffe, die in der Anlage 2 der SI-RL aufgeführt sind, jedoch nicht zentral über den Bund beschafft werden (auch nicht als Mehrdosenbehältnisse).

3. Für den Zusatzaufwand zur Erbringung der Impfleistung „COVID-19“ erhalten die Ärzte mit Inkrafttreten der Protokollnotiz folgende Aufwandsentschädigungen zu der in der Anlage der Impfvereinbarung aufgeführten COVID-19-Vergütung je Impfung:

	Pauschalen/Zuschlag für Zusatzaufwand je Impfung	
a.	Impfdokumentation der COVID-19-Impfung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 IfSG	0,99 €
b.	Impfl Logistik aufgrund der Verabreichung der Impfstoffe wegen der Mehrdosenbehältnisse (inkl. Kosten für Spritzen und Kanülen)	3,25 €

Die KV Hessen setzt die vorgenannten Pauschalen je Impfung automatisiert in der Abrechnung zu, sofern die GOP einer COVID-19-Impfung gemäß der Anlage der Impfvereinbarung abgerechnet worden ist. Die Pauschalen erfahren keine jährliche Anhebung nach § 7 Abs. 2 der Impfvereinbarung. Die Pauschale b. wird im Ausnahmefall der Impfungen nach Nr. 2 der hiesigen Protokollnotiz nicht gewährt.

4. Die jeweilige Pauschale entfällt, wenn
 - a. durch eine gesetzliche Änderung der Aufwand der Impfdokumentation der COVID-19-Impfung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 IfSG vollständig entfällt.
 - b. die Besonderheiten bei der Impfl Logistik aufgrund des Bezugs der Impfstoffe in Form von Mehrdosenbehältnissen wegfällt.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen ein, sofern sich die Leistungserbringung der Zusatzaufwände verändern.

5. Die Protokollnotiz tritt gemeinsam mit dem 4. Nachtrag zum 01.10.2024 in Kraft und ist Bestandteil der Impfvereinbarung vom 19.05.2020. Die übrigen Bestimmungen der Impfvereinbarung bleiben unberührt.

11. OKT. 2024

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den



Kassenärztliche Vereinigung Hessen



AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

17 1 OKT. 2024

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den



.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

A large, stylized handwritten signature in blue ink.

.....
BKK Landesverband Süd

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den 11.10KT. 2024



Kassenärztliche Vereinigung Hessen

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

19. OKT. 2021

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den



Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

.....
J. A. Jander
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den **11. OKT. 2024**



Kassenzentrale Vereinigung Hessen

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Referat Vertragsangelegenheiten
Kranken- und Pflegeversicherung
Galvanstraße 11, 60408 Frankfurt am Main
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

11. OKT. 2024

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den



.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
i.l.
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen